

Öffentliches Kaufangebot

der

M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A., Vouvry, Schweiz,

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 der

Genolier Swiss Medical Network SA, Genolier, Schweiz

Ergänzung vom 25. März 2011 des Angebotsprospekts vom 11. Februar 2011

1. Einleitung

Am 11. Februar 2011 veröffentlichte M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. («MRSI») ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Genolier Swiss Medical Network SA («GSMN»). Der Angebotsprospekt vom 11. Februar 2011 wurde am 1. und 11. März 2011 ergänzt.

Die in der vorliegenden Ergänzung verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, welche für sie im Angebotsprospekt vom 11. Februar 2011 und in den Ergänzungen des Angebotsprospekts vom 1. und 11. März 2011 festgelegt wurden.

Mit Verfügung 468/03 vom 10. März 2011 hat die Übernahmekommission («UEK») auf eine Einsprache hin (i) entschieden, dass die Prüfstelle ihren Prüfbericht über das Angebot zu ergänzen habe und (ii) ihre Verfügung 468/01 vom 10. Februar 2011 bestätigt, worin festgehalten wurde, dass das Angebot der MRSI dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel entspreche.

Am 17. März 2011 haben die Herren Michael Schroeder und Alain Fabarez Beschwerde bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gegen die oben genannte Verfügung 468/03 der UEK eingereicht. Im Rahmen der Instruktion der Beschwerde von Herrn Schroeder hat die UEK mit Verfügung 468/04 vom 23. März 2011 unter anderem die Veröffentlichung der vorliegenden Ergänzung angeordnet.

2. Verfügung der UEK und Zeitplan

Gemäss dem in der Ergänzung des Angebotsprospekts vom 11. März 2011 veröffentlichten indikativen Zeitplan würde die Angebotsfrist am 25. März 2011 ablaufen. Mit Verfügung 468/04 vom 23. März 2011 hat die UEK entschieden, diese Angebotsfrist bis auf weiteres zu verlängern.

Der in der Ergänzung des Angebotsprospekts vom 11. März 2011 erwähnte indikative Zeitplan des Angebots ist somit nicht mehr aktuell. Ein neuer indikativer Zeitplan des Angebots wird zu einem späteren Zeitpunkt publiziert werden.

3. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die Ergänzung des Angebotsprospekts der M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A., Vouvry («Anbieterin»), geprüft.

Wir ergänzen unseren Bericht vom 10. Februar 2011, der im Angebotsprospekt vom 11. Februar 2011 publiziert wurde sowie unsere Berichte vom 28. Februar 2011 und 10. März 2011, die in den Ergänzungen des Angebotsprospekts vom 1. März 2011 und 11. März 2011 publiziert wurden.

Für die Erstellung der Angebotsergänzung ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Angebotsergänzung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmehrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit der Angebotsergänzung gemäss BEHG, dessen Verordnungen und den Verfügungen der Übernahmekommission («UEK») festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben in der Angebotsergänzung als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben in der Angebotsergänzung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG, dessen Verordnungen und den Verfügungen der UEK. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung:

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 8. Februar 2011 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. die Angebotsergänzung nicht vollständig und wahr ist;
6. die Angebotsergänzung nicht dem BEHG, dessen Verordnungen und den Verfügungen der UEK entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

4. Veröffentlichung und Dokumentation

Diese Ergänzung des Angebotsprospekts kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Valartis Bank AG bezogen werden (Telefon: +41 43 336 83 53, Fax: +41 43 336 81 00, E-mail: prospectus@valartis.ch). Die vollständigen Angebotsdokumente können zudem unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://ir.gsmn.ch/cgi-bin/show.ssp?companyName=genolierswiss&language=French&id=3500>

5. Verweis auf den Angebotsprospekt vom 11. Februar 2011

Mit Ausnahme der in dieser Ergänzung erwähnten Änderungen behalten sämtliche im Angebotsprospekt vom 11. Februar 2011 und in den Ergänzungen des Angebotsprospekts vom 1. und 11. März 2011 erwähnten Modalitäten und Begriffe des Angebots (insbesondere die Angebotsrestriktionen) ihre Gültigkeit.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Ergänzung des Angebotsprospekts und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist das Kantonsgericht des Kantons Waadt in der Schweiz oder das an seine Stelle tretende Gericht.

Als durchführende Bank wurde die Valartis Bank AG beauftragt.

**Namenaktien der Genolier
Swiss Medical Network SA**

Valorennummer
1'248'819

ISIN
CH0012488190

Ticker
GSMN

Vouvry, 25. März 2011

valartisbank⁺